

daneben noch immer ihren Platz hatte und komplementär und förderlich für die Mündlichkeit im Prozess dort punktuell eingreifen konnte, wo es erforderlich war. Denn eine reine Mündlichkeit wäre ebenso zum Scheitern verurteilt gewesen, wie es ihr striktes Gegenteil in Form der übermässigen Schriftlichkeit in der Allgemeinen bzw. Westgalizischen Gerichtsordnung gewesen war.

Darüber hinaus bewerkstelligte Klein, all die Grundsätze *kombiniert aufeinander abzustimmen* und miteinander in Einklang zu bringen, und zwar so, dass sich daraus ein optimaler, sinnvoller, praxistauglicher und nicht zuletzt prozessökonomischer Zivilprozess konstruieren liess.

2. Prozessökonomische Maximen

In den Rang von prozessökonomischen Maximen erhob Klein sowohl die Konzentration des Verfahrens [a)] als auch die gerichtliche Prozessleitung [b)].

a) Konzentration des Verfahrens

In prozessökonomischer Hinsicht folgte Klein der ausdrücklichen Maxime der *Konzentration des Verfahrens* und als solcher widmete ihr Klein ein eigenes und besonders ausführliches Kapitel¹⁰² in seinem Werk «Der Zivilprozeß Oesterreichs». Auf die Zivilprozesse insgesamt angewendet, verlangte die Maxime der Konzentration: «[W]enn zwei Aufgaben gleichzeitig im *selben* Verfahren gelöst werden können, soll dies geschehen, überflüssige Prozesse sollen vermieden werden[.]»¹⁰³ Für den einzelnen Zivilprozess und seine Teile folgte daraus, dass «die Handlungen und Teilverfahren, die zu einem Prozesse jeweils gehören, nicht zu sehr auseinanderfallen zu lassen, sondern sie *innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes zusammenzudrängen*, sie zu *konzentrieren*»¹⁰⁴ sind, um Arbeit, Kosten und Zeit zu sparen¹⁰⁵.

102 Siehe Klein, Zivilprozeß, S. 244–279 [Kapitel IX]. Siehe auch Vortrag Schönborn 1893, S. 222 f.

103 Klein, Parteienvertretung, S. 40, Hervorhebung im Original.

104 Klein, Zivilprozeß, S. 245, Hervorhebungen E. S.

105 Klein, Praxis, S. 213 und S. 265. Vgl. Malaniuk, S. 190.